

**Zwischenprüfungsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

vom 04.07.2006

**geändert durch Ordnung vom
28. Januar 2008**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), sowie Art. 8 HFG sowie des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen	2
§ 2 Prüfungsausschuss	3
§ 3 Prüferinnen und Prüfer	4
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 6 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester	7
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN	8
§ 9 Zweck der Zwischenprüfung	8
§ 10 Umfang und Art der Zwischenprüfung	8
§ 11 Bestehen der Zwischenprüfung und Zeugnis	9
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung	9
§ 13 Übergangsbestimmungen	9
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Sinne von § 6 Abs. 3 LPO im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: WiSo-Fakultät) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. ²Unberührt bleiben das Studium anderer Unterrichtsfächer und sonderpädagogischer Fachrichtungen sowie das erziehungswissenschaftliche Studium, die an anderen Fakultäten bzw. Hochschulen durchgeführt werden.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung, die studienbegleitend abgelegt wird. ²Sie erfolgt durch die Teilnahme an den einschlägigen Prüfungen der WiSo-Fakultät für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften. ³Prüfungen dürfen nur diejenigen Prüflinge ablegen, die für diesen Studiengang eingeschrieben beziehungsweise als Zweihörerin oder Zweihörer zugelassen sind und nach § 4 zur Prüfung zugelassen sowie nicht beurlaubt sind.

(3) ¹Die letzte Prüfungsleistung soll in der Regel spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden. ²Entsprechend den Maßgaben des § 58 HG informiert und berät die WiSo-Fakultät die Prüflinge über ihren Studienverlauf. ³Sie veranstaltet regelmäßig eine für diejenigen Studierenden verpflichtende Studienberatung, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens ein Drittel der verpflichtenden Prüfungsleistungen bestanden haben.

(4) ¹Die Gegenstände einer Prüfung werden durch die Inhalte der nach der Studienordnung jeweils maßgebenden Lehrveranstaltungen bestimmt. ²In den Klausurarbeiten soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geäußerten Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ³Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. ⁴Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer gemeinsam zu erstellen. ⁵Beide Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. ⁶Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. ⁷Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

(5) ¹Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, Körperbehinderte und chronisch Kranke können gemäß § 46 LPO bei dem Antrag auf Zulassung einen Antrag stellen, dass bei der Prüfung Regelungen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. ²Schreibverlängerungen um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeiten sind möglich.

(6) ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen. ²Den Prüfungsleistungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung durch die Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden. ³Aufgabenstellungen dieser Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. ⁴Die Prüflinge können die Prüfungen wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen.

(7) ¹Zu jeder Prüfungsleistung der Zwischenprüfung ist eine gesonderte Meldung bei der für die Lehramtsstudiengänge zuständigen Abteilung der WiSo-Fakultät (im Folgenden: Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge) erforderlich. ²Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung. ³Von der Meldung zu einer Prüfung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. ⁴Die für die Meldungen zu und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(8) Für Prüfungen wird jedes Semester ein Prüfungstermin anberaumt.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfernamen und Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfung bekannt.

(10) Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der WiSo-Fakultät für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der WiSo-Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. ³Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung und der Studienordnung. ⁴Er legt unbeschadet der Befugnisse nach § 3 Abs. 3 Satz 3 fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Ausgang bekannt.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der WiSo-Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt, die als solche an der Universität zu Köln beamtet oder angestellt sind. ⁴Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ein Mitglied und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Amtszeit einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung die Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge zur Verfügung.

(10) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. ⁴Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. ⁵Der Bericht an die WiSo-Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. ⁶Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer in den einzelnen Prüfungsterminen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Die Prüferbestellung im Sinne des § 65 Abs. 1 HG erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für das von ihnen vertretene Fach. ²Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, die – soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. ³In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren in § 65 Abs. 1 HG genannten Personen möglich. ⁴Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden; darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen eines Einzelfallbeschlusses der Fakultät.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Prüfungsleistungen. ²Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³Die Prüferinnen und Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel für die von ihnen gestellten Klausuraufgaben. ⁴Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder eine Prüfung nach § 49 Abs. 6 HG bestanden hat,
2. an der Universität zu Köln für den Studiengang für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben und nicht beurlaubt oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist oder
3. die Voraussetzungen des § 48 Abs. 6 HG erfüllt.

²Der Antrag auf Zulassung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung zu stellen.

(2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Prüfling an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die entsprechende Zwischenprüfung gemäß § 1 bereits bestanden hat,
3. der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
4. der Prüfling sich hinsichtlich der für die Zwischenprüfung einschlägigen Prüfungsleistungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem nicht abgeschlossenen Verfahren befindet oder
5. der Prüfling bereits in einem anderen Studiengang der WiSo-Fakultät zur Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung zugelassen ist.

²Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Satz 1 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

(3) Dem schriftlich bei der Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge zu stellenden Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine vollständige Darstellung des Bildungsgangs,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob und gegebenenfalls wann er eine Prüfung nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 bestanden oder nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch verloren hat und ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 befindet.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Zeugnisse anderer Hochschulen nachgereicht werden. ³Werden die Nachweise nicht spätestens zur nächsten gemeldeten Prüfungsleistung nachgereicht, so gilt diese als nicht abgelegt.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Klausurarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

⁴Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer bewertet. ²Die Note einer durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer bewerteten Prüfungsleistung ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Besteht die Zwischenprüfung in einem Modul des Grundstudiums aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Note des Moduls als arithmetisches Mittel aus den Noten der bewerteten Prüfungsleistungen. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten aller Module. ³Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die im Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung auszuweisenden gemittelten Noten lauten bei einem Mittelwert

bis	1,5	= sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	= gut,
über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,

(4) Die Bewertung der Klausuren soll den Prüflingen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden.

(5) ¹Nach Bewertung der Klausuren wird jedem Prüfling oder einer bzw. einem entsprechend Beauftragten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen und Prüfer gewährt. ²Der Zeitpunkt für die Antragstellung sowie die vorgesehenen Orte und Termine für die Einsichtnahme werden jeweils spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften und Kopien dürfen nicht gefertigt werden. ⁴Nach Ablauf der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Einsichtnahme in einem Prüfungstermin ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (4,0) oder die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Jede nicht bestandene oder mit „nicht ausreichend“ gewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; der zweite und gegebenenfalls dritte Versuch müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden. ³Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen. ⁴Versäumt ein Prüfling die genannte Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁵Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

(3) Der dritte Fehlversuch in einer Prüfungsleistung führt zum endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung.

(4) Prüflinge dieses Studiengangs, die die Universität zu Köln ohne Abschluss der Zwischenprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit eines Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Arztpraxis, einer Gesundheitsbehörde, einer Universitätsklinik oder – bei stationärer Behandlung – die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. ³Das vorzulegende Attest muss hinreichende diagnostische Aussagen über den Gesundheitszustand des Prüflings enthalten, die eine Beurteilung der Prüfungsfähigkeit zulassen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. ³Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Zwischenprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „nicht ausreichend (5,0)“ beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet.

(5) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 oder 4 erfüllt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

(1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen in dem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ³Die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ³Die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. ⁴Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studiengang erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. ⁷Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁸Bei der Anrechnung

von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁹Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist. ¹⁰Die Regelungen nach § 63 Abs. 2 Satz 3 HG finden entsprechend Anwendung.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Er kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher hören.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Gesamtnote der Zwischenprüfung einbezogen. ²Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung als solche gekennzeichnet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk "erlassen" gekennzeichnet.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 9 Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll ein Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des jeweiligen Faches in seinem Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen angeeignet hat, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg in einem angemessenen Zeitraum zu betreiben.

§ 10 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften erstreckt sich auf die Module:

1. Grundlagen der Mikroökonomik,
2. Grundlagen der Makroökonomik,
3. Grundlagen der politischen Theorie und der politischen Systeme,
4. Grundlagen der europäischen und internationalen Politik.

(2) Die Zwischenprüfung im Modul Grundlagen der Mikroökonomik besteht aus den Prüfungsleistungen

1. Grundzüge der Mikroökonomik,
2. Mathematische Methoden.

(3) Die Zwischenprüfung im Modul Grundlagen der Makroökonomik besteht aus der Prüfungsleistung Grundzüge der Makroökonomik.

(4) Die Zwischenprüfung im Modul Grundlagen der politischen Theorie und der politischen Systeme besteht aus den Prüfungsleistungen

1. Proseminar Politikwissenschaften,
2. Einführung in die Politische Theorie,
3. Vergleichende Politikwissenschaft.

(5) Die Zwischenprüfung im Modul Grundlagen der europäischen und internationalen Politik besteht aus den Prüfungsleistungen

1. Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften,
2. Internationale Beziehungen,
3. Europäische Politik.

(6) ¹Die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1 bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. ²Die Prüfungsleistungen nach Abs. 4 Nrn. 2 und 3 und Abs. 5 Nrn. 2 und 3 jeweils aus einer Klausurarbeit von einstündiger Dauer. ³Die Prüfungsleis-

tung nach Abs. 4 Nr. 1 besteht aus einer Seminarleistung, diese wird abweichend von § 5 nur mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.“

§ 11 Bestehen der Zwischenprüfung und Zeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jeder Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 mindestens die Note ausreichend (4,0) oder die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung der Module des Grundstudiums sowie die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält.

²Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

³Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in dessen Auftrag von der Leiterin bzw. vom Leiter der Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge zu unterzeichnen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) ¹Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung ein Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die nach der bisher geltenden Zwischenprüfungsordnung abgeschlossene Zwischenprüfung wird übernommen. ²Soweit die Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, gelten die folgenden Maßgaben.

(2) ¹Vor dem SS 2006 erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen werden als Prüfungsleistung gemäß § 10 übernommen beziehungsweise angerechnet.

(3) ¹Die vor dem SS 2006 erfolgreich abgelegte Studienleistung „Staatstätigkeit und Staatsfinanzen“ wird als „Ökonomische Analyse des Staates“ angerechnet. ²Die vor dem SS 2006 erfolgreich abgelegten Studienleistungen „Methodik der empirischen Sozialforschung“ und „Proseminar Politikwissenschaft“ werden jeweils als bestandene Prüfungsleistungen übernommen.

(4) ¹Wurde vor dem SS 2006 die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre A an dieser Fakultät erfolgreich abgelegt oder angerechnet, gilt zusätzlich die Prüfung Mathematische Wirtschaftsanalyse als erlassen.

(5) ¹Die vor dem SS 2006 abgelegten Fehlversuche in den Fachprüfungen nach § 12 a.F. werden übernommen. ²Eine Anrechnung von Fehlversuchen in den neuen Prüfungsleistungen „Mathematische Wirtschaftsanalyse“, „Staatstätigkeit und Staatsfinanzen“, „Methodik der empirischen Sozialforschung“ und „Proseminar Politikwissenschaft“ erfolgt bei solchen Studierenden nicht, die sich bereits vor dem SS 2006 in der Zwischenprüfung an dieser Fakultät befunden haben, auch wenn dort bereits Fehlversuche im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre abgelegt wurden.

(8) ¹Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn nach der Anrechnung vorher erbrachter Leistungen die Bestehensvoraussetzungen des § 10 erfüllt sind.

(9) ¹Für andernorts bis einschließlich SS 2005 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Anrechnung ausschließlich nach der Zwischenprüfungsordnung alter Fassung. ²Bei ab dem WS 2005/06 erbrachten Prüfungsleistungen wird die Zwischenprüfungsordnung neuer Fassung berücksichtigt.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. ²Am gleichen Tag tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 15. März 2005 (Amtliche Mitteilung der Universität zu Köln Nr. 5/2005) außer Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.12.2005, nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 08.02.2006 und Beschluss des Rektorates vom 13.02.2006, sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2006.

Köln, 04.07.2006

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Norbert Herzig

Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 04.07.2006 erfolgte aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 02.07.2007 und Beschluss des Rektorats vom 25.09.2007, sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.01.2008 durch die Ordnung vom 28.01.2008.

Köln, den 28.01.2008

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt